

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**

GZ. 23 0102/3-II/3/84

25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

96/ME

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9

Postfach 10

Telefon 53 33

Durchwahl 2546

*Sachbearbeiter:*

HR Reinold

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**Gesetzentwurf**

Zl. 55 - GE/1984

Datum 1984 10 01

Verteilt 1984 - 10 - 01 Firma

*A. Wohlmann*

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz über-  
sendet beiliegend den Entwurf eines

Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

mit den Erläuterungen. Der Gesetzentwurf wurde den zur Begutachtung be-  
rufenen Körperschaften zwecks allfälliger Stellungnahme zugeleitet.

Die genannten Stellen wurden ersucht, von ihren Stellungnahmen  
jeweils 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Für die Abgabe einer Stellungnahme wurde eine Frist von vier Wochen  
bestimmt.

1984 09 26

Für den Bundesminister:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wohlmann*

## E n t w u r f

Bundesgesetz vom ..... mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages "1000 S" der Betrag "1100 S".

2. Im § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages "1000 S" der Betrag "1100 S".

3. § 34 Abs. 3 lit. a lautet:

"a) die Geburt des Kindes durch die Geburtsbestätigung (§ 33 Abs. 1 Z. 1 der Personenstandsverordnung, BGBl. 629/1983) oder durch die Geburtsurkunde;"

4. § 37 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe, die für die Erlangung der Geburtenbeihilfe erforderlichen Geburtsbestätigungen (§ 34 Abs. 3 lit. a) und die Bestätigungen über die ärztlichen Untersuchungen sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit."

## Artikel II

Art. I Z. 1 und 2 tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z. 4,

soweit es sich um die Befreiung von den Stempelgebühren handelt,

der Bundesminister für Finanzen,

soweit es sich um die Befreiung von den Verwaltungsabgaben des  
Bundes handelt, die Bundesregierung,

2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz.

## VORBLATT

### Problem:

Anpassung der Familienbeihilfe an die gestiegenen Lebenshaltungskosten.

### Lösung:

Erhöhung der Familienbeihilfe um 100 S monatlich je Kind.

### Alternativen:

Keine Alternativen.

### Kosten:

Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Kosten werden im Jahre 1985 rund 2 Milliarden Schilling betragen. Die Bedeckung hiefür ist im Familienlastenausgleich - unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Reserven - vorhanden.

## Erläuterungen

Zu Art. I Z. 1 und 2:

Der Grundbetrag an Familienbeihilfe beträgt seit 1. Jänner 1981 je Kind monatlich 1.000,-- S. Die gestiegenen Lebenshaltungskosten machen es erforderlich, diesen Grundbetrag zu erhöhen.

Zu Art. I Z. 3:

Gemäß § 33 Abs. 1 der Personenstandsverordnung, BGBl.Nr. 629/1983, hat die Personenstandsbehörde auf Antrag u.a. eine besondere Bestätigung über die Geburt einer Person zur Vorlage bei Finanzbehörden auszustellen. Es ist daher angezeigt, im § 34 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 neben der Geburtsurkunde auch die (nur in Angelegenheiten der Geburtenbeihilfe) gültige Geburtsbestätigung als Nachweis für die erfolgte Geburt vorzusehen. Die vorgesehene Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Art. I Z. 4:

Gemäß § 33 Abs. 1 der Personenstandsverordnung hat die Personenstandsbehörde auf Antrag Bestätigungen über die Geburt einer Person sowohl zur Vorlage bei Finanzbehörden als auch zur Vorlage bei Trägern der Sozialversicherung auszustellen.

Da die zur Vorlage bei Trägern der Sozialversicherung bestimmten Geburtsbestätigungen gem. § 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von der Entrichtung der bundesgesetzlich geregelten öffentlichen Abgaben und der Bundesverwaltungsabgaben befreit sind, scheint es sinnvoll, auch die zur Vorlage bei Finanzbehörden bestimmten Geburtsbestätigungen von der Entrichtung der genannten Abgaben zu befreien.

TextgegenüberstellungFamilienlastenausgleichsgesetz 1967

## Bisheriger Text

## Nunmehriger Text

§ 8 Abs. 2

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 000 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 200 S.

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 100 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 200 S.

§ 8 Abs. 3

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 000 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 200 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 100 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 200 S.

§ 34 Abs. 3

(3) Nachzuweisen sind  
 a) die Geburt des Kindes durch die Geburtsurkunde;  
 b) die Totgeburt durch die Sterbeurkunde;  
 c) die Vornahme der ärztlichen Untersuchungen durch eine ärztliche Bestätigung.

(3) Nachzuweisen sind  
 a) die Geburt des Kindes durch die Geburtsbestätigung (§ 33 Abs. 1 Z. 1 der Personenstandsverordnung, BGBI. Nr. 629/1983) oder durch die Geburtsurkunde;  
 b) die Totgeburt durch die Sterbeurkunde;  
 c) die Vornahme der ärztlichen Untersuchungen durch eine ärztliche Bestätigung.

TextgegenüberstellungFamilienlastenausgleichsgesetz 1967

## Bisheriger Text

## Nunmehriger Text

§ 37 Abs. 2

(2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe und die Bestätigungen über die ärztlichen Untersuchungen sind von den Stempelgebühren befreit.

(2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe, die für die Erlangung der Geburtenbeihilfe erforderlichen Geburtsbestätigungen (§ 34 Abs. 3 lit. a) und die Bestätigungen über die ärztlichen Untersuchungen sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.